# VERNEHMLASSUNGSBERICHT

# DER REGIERUNG

# BETREFFEND

# DIE ABÄNDERUNG DES

# PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS (PGR)

**(Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG vom 14. Juni 2006 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, über den konsolidierten Abschluss, über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten sowie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen**
**sowie**
**Teilumsetzung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG)**

**Ressort Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 9. November 2007**

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Zusammenfassung ..... 4

Zuständiges Ressort ..... 5

Betroffene Amtsstellen ..... 5

1. Ausgangslage ..... 6

2. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage ..... 7

3. Erläuterungen zur Vernehmlassungsvorlage ..... 8

4. Verfassungsmässigkeit ..... 14

5. Finanzielle und personelle Auswirkungen ..... 14

6. Vernehmlassungsvorlage ..... 15

**Beilagen:**

- Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen
- Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates

## ***ZUSAMMENFASSUNG***

*In seiner Sitzung vom 20. September 2007 hat der Landtag dem Beschluss Nr. 20/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen (vierte gesellschaftsrechtliche EU-Richtlinie), 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss (siebte gesellschaftsrechtliche EU-Richtlinie), 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (Bankbilanzrichtlinie) und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (Versicherungsbilanzrichtlinie) seine Zustimmung erteilt.*[1]

*Dem Beschluss Nr. 160/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates hat der Landtag in seiner Sitzung vom 24. April 2007 zugestimmt.*[2]

*Die Richtlinie 2006/46/EG verfolgt im Wesentlichen drei Zielsetzungen:*

- *Verbesserung der Corporate Governance (Erstellung eines Corporate Governance Berichtes, Einführung einer kollektiven Verantwortung von Organmitgliedern und entsprechende Haftungs- und Strafbestimmungen).*
- *Erhöhung der Transparenz der Rechnungslegung durch zusätzliche Pflichtangaben im Anhang.*
- *Erhöhung der Schwellenwerte für kleine und mittelgrosse Unternehmen.*

---

1 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 20/2007 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 82/2007.

2 Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Beschluss Nr. 160/2006 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, Nr. 20/2007.

*Die Richtlinie 2006/43/EG bezweckt im Wesentlichen die Neuregelung der Anforderungen an die mit der Durchführung von Abschlussprüfungen betrauten Personen und Gesellschaften (Zulassung, Weiterbildung, gegenseitige Anerkennung, Registrierung, Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis, Prüfungsstandards, Qualitätssicherung, Haftung, öffentliche Aufsicht, Bestellung und Abberufung, besondere Anforderungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen mit öffentlichem Interesse, internationale Aspekte). Sie soll im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes nur insoweit umgesetzt werden, als durch sie die Vierte und Siebte EU-Richtlinie geändert werden. Betroffen ist mit Art. 49 der Richtlinie nur eine Bestimmung.*

*Die Vorlage sieht vor, die in der Richtlinie 2006/46/EG und in Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG enthaltenen Wahlrechte, die Erleichterungen für die Rechnungslegungspflichtigen mit sich bringen, wahrzunehmen.*

*Die Umsetzung vorstehend genannter EU-Richtlinien wurde ausserdem zum Anlass genommen, eine nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde nicht präzise genug umgesetzte Bestimmung klarer zu fassen.*

## ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Justiz

## BETROFFENE AMTSSTELLEN

Es sind keine Amtsstellen direkt betroffen

Vaduz, 25. September 2007
RA 2007/2640-9413
P

## 1. AUSGANGSLAGE

Die geltenden Rechnungslegungsvorschriften des PGR sind am 31. Dezember 2000 in Kraft getreten und waren erstmals für das Geschäftsjahr 2002 anzuwenden. Im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften des PGR wurden die Vierte EU-Richtlinie über den Jahresabschluss (1978), die Siebte EU-Richtlinie über den Konzernabschluss (1983) sowie Teile der EU-Bankbilanz- (1986) und der EU-Versicherungsbilanzrichtlinie (1991) in liechtensteinisches Recht transformiert.

In den letzten Jahren sind die erwähnten, für die Rechnungslegung relevanten EU-Richtlinien mehrmals modernisiert worden. Die jeweiligen neuen bzw. geänderten Regelungen wurden unter Ausnutzung der vorhandenen Spielräume jeweils in liechtensteinisches Recht transformiert.

Im Jahre 2006 hat die EU zwei zusätzliche Rechtsakte erlassen, mit welchen die europäischen Rechnungslegungsvorschriften neuerlich geändert bzw. angepasst wurden. Es sind dies:

- Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen;
- Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und

83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates.

Die vorstehend aufgeführten Richtlinien sind aufgrund des EWR-Abkommens in liechtensteinisches Recht zu transformieren, was mit dieser Vorlage geschehen soll. Die Richtlinie 2006/43/EG soll im Rahmen dieser Vorlage dabei nur insoweit umgesetzt werden, als die Rechnungslegungsvorschriften betroffen sind.

Mit den für die Rechnungslegung relevanten Bestimmungen der Richtlinien 2006/46/EG und 2006/43/EG werden die bestehenden EU-Richtlinien nicht grundlegend, sondern nur punktuell angepasst.

## 2. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Die Richtlinie 2006/46/EG verfolgt im Wesentlichen drei Zielsetzungen, welche auch die Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage bilden:

- Zum Ersten soll die Corporate Governance verbessert werden, was durch die Pflicht zur Erstellung eines Corporate Governance Berichtes sowie durch die Einführung einer kollektiven Verantwortung von Organmitgliedern und entsprechenden Haftungs- und Strafbestimmungen in Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von (konsolidierten) Geschäftsberichten erreicht werden soll.
- Im Weiteren soll die Transparenz der Rechnungslegung erhöht werden, indem zusätzliche Pflichtangaben im Anhang verlangt werden; diese betreffen einerseits nicht in der Bilanz auszuweisende Geschäfte wie z. B. Verpflichtungen aus Verträgen (Factoring, Pensionsgeschäfte, Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung, Nutzung von SPV’s usw.), andererseits Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen.
- Drittens erlaubt die Richtlinie den einzelnen EWR-Mitgliedstaaten die Erhöhung der Schwellenwerte für kleine und mittelgrosse Unternehmen.

Die Richtlinie 2006/43/EG wird im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsberichtes nur insoweit umgesetzt, als durch diese die Vierte und Siebte EU-Richtlinie geändert werden. Konkret geht es um die Ergänzung der im Anhang der (konsolidierten) Jahresrechnung offen zu legenden Honorare der Revisionsstelle (Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG).

Die Vorlage sieht vor, die in der Richtlinie 2006/46/EG und in Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG enthaltenen Wahlrechte, die Erleichterungen für die Rechnungslegungspflichtigen mit sich bringen, wahrzunehmen. Insbesondere ist vorgesehen, die Schwellenwerte für kleine, mittelgrosse und grosse Gesellschaften in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie im maximal möglichen Umfang anzuheben.

Die Umsetzung vorstehend genannter EU-Richtlinien wurde ausserdem zum Anlass genommen, eine nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde nicht präzise genug umgesetzte Bestimmung klarer zu fassen.

## 3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

**Allgemeines betreffend Banken und Versicherungsunternehmen**

Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Bankbilanzrichtlinie listet diejenigen Bestimmungen der Vierten und Siebten EU-Richtlinie auf, die auch für Banken gelten. Zu diesen gehören neu unter anderem auch die Vorschriften über den Corporate Governance Bericht.

Da in Art. 1131 Abs. 2 PGR diejenigen Bestimmungen aufgelistet werden, die von Banken **nicht** anzuwenden sind, braucht Art. 1131 nicht geändert zu werden.

Dasselbe gilt für Versicherungsunternehmen in Bezug auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Versicherungsbilanzrichtlinie in Hinblick auf Art. 1137 Abs. 2 PGR.

Der neue Art. 1096a PGR über den Corporate Governance Bericht gilt also auch sowohl für Banken als auch für Versicherungsunternehmen.

**Art. 182a**

Der bestehende Art. 182a wird in einem neuen Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung nach Art. 1045 ff. verpflichteten Verbandsperson kollektiv dafür verantwortlich sind, dass die zu erstellenden Rechnungslegungsunterlagen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erstellt und offen gelegt werden.

Mit dieser Bestimmung wird Art. 50b der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und Art. 36a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

**Art. 196 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2**

Nach geltendem Recht muss die Revisionsstelle in ihrem Bericht bestätigen, dass der Jahresbericht (sofern ein solcher zu erstellen ist) in Einklang mit der Jahresrechnung steht. In Zukunft ist der Jahresbericht von börsenkotierten Gesellschaften um einen Corporate Governance Bericht (Art. 1096a) zu ergänzen. Da in den Corporate Governance Bericht jedoch nicht nur Informationen aufzunehmen sind, die einen Bezug zur Jahresrechnung haben, muss die Berichterstattung der Revisionsstelle diesbezüglich zweigeteilt werden. Die Revisionsstelle muss in Zukunft einerseits (wie bisher) bestätigen, dass der Jahresbericht, einschliesslich die im Corporate Governance Bericht enthaltenen Ausführungen mit Bezug zur Jahresrechnung, in Einklang mit der Jahresrechnung steht. In Bezug auf alle übrigen Pflichtangaben im Corporate Governance Bericht muss die Revisionsstelle (neu) lediglich bestätigen, dass ein Corporate Governance Bericht erstellt worden ist; eine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der Ausführungen ist nicht notwendig.

Aufgrund des Verweises im geltenden Art. 196 Abs. 2 bestehen die vorstehend beschriebenen neuen Anforderungen in Zukunft auch in Bezug auf die Prüfung des konsolidierten Geschäftsberichtes.

Mit der Ergänzung von Art. 196 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 wird Art. 46a Abs. 2 Satz 3 und 4 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss und Art. 36 Abs. 2 Bst. f Unterabsatz 2 Satz 2 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

**Art. 1064 Abs. 1 und 2**

Die Schwellenwerte kleiner und mittelgrosser Gesellschaften für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse werden in Ausübung der Wahlrechte von Art. 11 und Art. 27 sowie unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss angehoben.

Die in der Richtlinie 2006/46/EG vorgegebenen EURO-Beträge für Bilanzsumme und Nettoumsatzerlöse wurden aufgrund von Art. 11 Abs. 3 (unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 2) der Vierten EU-Richtlinie mit dem im Amtsblatt der EU am 6. September 2006 enthaltenen Umrechnungskurs vom 5. September 2006 (Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 2006/46/EG) in Schweizerfranken umgerechnet.

**Art. 1092 Ziff. 15, 16 und 17 (neu)**

In Ziff. 15 wird neu verlangt, dass im Anhang zu Bilanz und Erfolgsrechnung die Art und der Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte und ihre finanziellen Auswirkungen, sofern sie wesentlich sind, offen zu legen sind. In Zukunft sind somit insbesondere wesentliche Verpflichtungen aus Verträgen, die nicht bilanzwirksame Geschäfte betreffen (Factoring, Pensionsgeschäfte, Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung, Nutzung von SPV’s usw.), im Anhang offen zu legen. Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1063

PGR - es sei denn, ihre Aktien sind börsenkotiert - dürfen die offen zu legenden Informationen auf die Art und den Zweck der Geschäfte beschränken (Art. 1095 PGR Abs. 2 neu).

Ziff. 15 setzt Art. 43 Abs. 1 Ziff. 7a Unterabsatz 1 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

Ziff. 16 verlangt neu die umfassende Offenlegung von Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen. Als nahe stehend geltend dabei alle Unternehmen und Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB. Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 (ausgenommen Aktiengesellschaften) brauchen die Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen nicht im Anhang offen zu legen. Kleine und mittelgrosse Aktiengesellschaften dürfen die Offenlegung auf Geschäfte beschränken, die zwischen ihnen und ihren Hauptaktionären und dem Verwaltungsrat abgeschlossen wurden. Die Erleichterungen dürfen nicht von Gesellschaften angewendet werden, deren Aktien börsenkotiert sind. Die Erleichterungen gehen aus Art. 1095 Abs. 3 (neu) hervor.

Ziff. 16 setzt Art. 43 Abs. 1 Ziff. 7b Unterabsatz 1, 3 und 4 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

In Ziff. 17 wird neu die Offenlegung der Gesamthonorare der Revisionsstelle und deren Aufschlüsselung in die Honorare für die Abschlussprüfung, andere Prüfungstätigkeiten, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen verlangt. Die Gesamthonorare sind nicht offen zu legen, wenn sie im konsolidierten Geschäftsbericht enthalten sind. Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 - es sei denn, ihre Aktien sind börsenkotiert – brauchen die Gesamthonorare nicht offen zu legen (Art. 1095 Abs. 1).

Ziff. 17 setzt Art. 43 Abs. 1 Ziff. 15 der durch die Richtlinie 2006/43/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

**Art. 1095**

Die bereits nach geltendem Recht für kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1063 geltenden Erleichterungen bleiben bestehen (neu aufgeteilt in Abs. 1 und 4). Sie werden um die in den Erläuterungen zu Art. 1092 Ziff. 15, 16 und 17 (siehe vorstehend) beschriebenen Erleichterungen ergänzt.

In Abs. 1 wird zusätzlich die neu aufgrund von Art. 44 Abs. 1 der durch die Richtlinie 2006/43/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss bestehende Option ausgeübt (Art. 1092 Ziff. 17). Abs. 2 nimmt die Wahlrechte von Art. 43 Abs. 1 Ziff. 7a Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 53a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss wahr (Art. 1092 Ziff. 15). Abs. 3 nimmt die Wahlrechte von Art. 43 Abs. 1 Ziff. 7b Unterabsatz 2 in Verbindung mit Art. 53a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss wahr (Art. 1092 Ziff. 16).

Das Wahlrecht gemäss Art. 45 Abs. 2 Unterabsatz 2 der durch die Richtlinie 2006/43/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss (Übermittlung der Angaben über die Gesamthonorare der Revisionsstelle an eine öffentliche Aufsichtsbehörde anstelle der Offenlegung im Anhang) kann erst (falls dies überhaupt wünschenswert ist) ausgeübt werden, wenn die Richtlinie 2006/43/EG umgesetzt worden ist.

**Sachüberschrift vor Art. 1096**

Die Änderung ist darin begründet, dass es in Zukunft zwei Artikel über den Jahresbericht geben soll.

**Art. 1096a (neu)**

Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sollen neu einen Corporate Governance Bericht erstellen müssen, der Teil des Jahresberichtes ist (Abs. 1). Der Bericht hat auf den angewendeten Corporate Governance Code zu verweisen, allfällige Abweichungen davon zu begründen, die wichtigsten Merk-

male des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben, die im Falle von öffentlichen Übernahmeangeboten geforderten Angaben zu machen, die Art und Weise der Durchführung der Generalversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie die Aktionärsrechte und die Möglichkeiten ihrer Ausübung zu beschreiben sowie die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse darzulegen. Abs. 2 regelt die Offenlegung des Corporate Governance Berichtes. Abs. 3 gewährt gewisse Erleichterungen, die jedoch in Liechtenstein keine grosse praktische Bedeutung haben.

Art. 1096a setzt Art. 46a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss um.

**Art. 1101 Abs. 1**

In Abs. 1 werden die Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Nettoumsatzerlöse, bei deren Überschreitung Konzerne zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, angehoben. Diese Erhöhung ergibt sich aufgrund von Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Abschluss, der auf Art. 27 und Art. 12 Abs. 2 der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie über den Jahresabschluss verweist.

**Art. 1116a Abs. 6 (neu)**

Neu dürfen Finanzinstrumente auch vollumfänglich unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB bewertet werden.

Art. 1116a Abs. 6 setzt Art. 42a Abs. 5a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Vierten EU-Richtlinie um.

**Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 8, 9 und 10**

Die neu aufgrund von Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 8, 9 und 10 im Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung zu machenden Angaben entsprechen denjenigen gemäss Art. 1092 Ziff. 15, 16 und 17 für den Einzelabschluss.

Ziff. 8 setzt Art. 34 Ziff. 7a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss um. Ziff. 9 setzt Art. 34 Ziff. 7b und Art. 41 Abs. 1a der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss um. Ziff. 10 setzt Art. 34 Ziff. 16 der durch die Richtlinie 2006/43/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss um.

**Art. 1121 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 (neu)**

Art. 1121 Abs. 4 Ziff. 5 regelt neu die Erstellung des Corporate Governance Berichtes im Rahmen des konsolidierten Jahresberichtes.

Durch die vorliegende Bestimmung wird Art. 36 Abs. 2 Bst. f der durch die Richtlinie 2006/46/EG geänderten Siebten EU-Richtlinie über den konsolidierten Jahresabschluss umgesetzt.

**Art. 1135**

Nach Ansicht der EFTA-Überwachungsbehörde ist diese Bestimmung nicht präzise genug umgesetzt worden. Sie wurde deshalb klarer und unmissverständlicher gefasst.

## 4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Die vorgesehenen neuen Regelungen sind nach Ansicht der Regierung verfassungskonform.

## 5. FINANZIELLE UND PERSONELLE AUSWIRKUNGEN

Die Vorlage wird in finanzieller und personeller Hinsicht keine Auswirkungen haben.

## 6. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

# Gesetz

vom ...

# über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

## I.

## Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 182a (neu)

1) Die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane einer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichteten Verbandsperson (Art. 1045) haben die kollektive Pflicht, sicherzustellen, dass die nach den Vorschriften des 20. Titels über die Rechnungslegung zu erstellenden Rechnungslegungsunterlagen, namentlich die Jahresrechnung, die konsolidierte Jahresrechnung, der Jahresbericht und der konsolidierte Jahresbericht sowie, soweit er gesondert vorgelegt wird, der Corporate Governance Bericht, nach den Bestimmungen des 20. Titels über die Rechnungslegung erstellt und offen gelegt werden. Die Organe

handeln im Rahmen der ihnen durch liechtensteinisches Recht übertragenen Zuständigkeiten.

2) Das Mitglied der Verwaltung einer zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichteten Verbandsperson (Art. 1045), das die Voraussetzungen gemäss Art. 180a erfüllt, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsbücher zu den amtlichen Überprüfungen innert angemessener Frist am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung stehen.

Art. 196 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2

2. der Jahresbericht nach Art. 1096, sofern ein solcher erstellt werden muss, und die im Corporate Governance Bericht, sofern ein solcher erstellt werden muss, zu machenden Angaben gemäss Art. 1096a Abs. 1 Ziff. 3 und 4 in Einklang mit der Jahresrechnung stehen; im Hinblick auf die übrigen Angaben nach Art. 1096a Abs. 1 hat der Bericht darüber Auskunft zu geben, ob der Corporate Governance Bericht erstellt worden ist;

Art. 1064 Abs. 1 und 2

1) Kleine Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 7.5 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 15 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2) Mittelgrosse Gesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Abs. 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 30 Millionen Schweizer Franken Bilanzsumme;
2. 60 Millionen Schweizer Franken Nettoumsatzerlöse (Art. 1081) im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr;
3. im Durchschnitt des Geschäftsjahres 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Art. 1092 Ziff. 15, 16 und 17 (neu)

15. in Ergänzung der Angaben nach Ziff. 3 die Art und den Zweck der nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäfte und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften resultieren, wesentlich sind und sofern die Offenlegung derartiger Risiken und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;
16. Geschäfte der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschliesslich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen von Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf die Finanzlage der Gesellschaft benötigt werden. Geschäfte zwischen zwei oder mehr Mitgliedern derselben Unternehmensgruppe brauchen nicht offen gelegt zu werden, sofern es sich bei den am Geschäft beteiligten Tochtergesellschaften um hundertprozentige Tochtergesellschaften handelt. Unter nahe stehenden Unternehmen und Personen sind nahe stehende Unternehmen und Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB gemäss Art. 1139 zu verstehen;

17. die Gesamthonorare, die vom Revisor oder vom Revisionsunternehmen für Tätigkeiten nach Art. 1058 für das Geschäftsjahr in Rechnung gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für

    a) die Prüfung der Jahresrechnung,

    b) andere Prüfungs- bzw. Bestätigungsleistungen,

    c) Steuerberatungsleistungen und

    d) sonstige Leistungen.

    Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn das Unternehmen in die konsolidierte Jahresrechnung nach den Vorschriften der Art. 1097 ff. einbezogen wird, vorausgesetzt, eine derartige Information ist in der konsolidierten Jahresrechnung enthalten.

Art. 1095

*V. Grössenabhängige Erleichterungen*

1) Kleine Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1085 Abs. 3 Schlusssatz, nach Art. 1091 Abs. 2 Ziff. 4, 8 und 9, nach Art. 1092 Ziff. 2 bis 8, 9 Bst. a, b und d, 11, 13 und 17, nach Art. 1093 Abs. 1 Ziff. 1 sowie nach Art. 1070, 1077 und 1083 nicht zu machen.

2) Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 können die nach Art. 1092 Ziff. 15 offen zu legenden Informationen auf die Art und den Zweck der Geschäfte beschränken. Satz 1 ist nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

3) Kleine und mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1092 Ziff. 16 nicht zu machen, es sei denn, es handelt sich

um Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft. In diesem Fall kann sich die Offenlegung jedoch auf diejenigen Geschäfte beschränken, die direkt oder indirekt abgeschlossen werden zwischen der Gesellschaft und ihren Hauptaktionären sowie der Gesellschaft und den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Satz 1 und 2 sind nicht anwendbar auf Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind.

4) Mittelgrosse Gesellschaften im Sinne von Art. 1064 brauchen die Angaben nach Art. 1092 Ziff. 4 nicht zu machen.

Sachüberschrift vor Art. 1096

*G. Jahresbericht*

Art. 1096

*I. Im Allgemeinen*

Art. 1096a (neu)

*II. Corporate Governance Bericht (Erklärung zur Unternehmensführung)*

1) Gesellschaften, deren Wertpapiere in einem EWR-Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, haben einen Corporate Governance Bericht (Erklärung zur Unternehmensführung) in ihren Jahresbericht aufzunehmen. Dieser Bericht hat einen gesonderten Abschnitt im Jahresbericht zu bilden und zumindest die folgenden Angaben zu enthalten:

1. einen Verweis auf

   a) den Corporate Governance Code, dem die Gesellschaft unterliegt, und/oder

b) den Corporate Governance Code, den sie gegebenenfalls freiwillig anzuwenden beschlossen hat, und/oder

c) alle relevanten Angaben zu Corporate Governance Praktiken, die sie über die Anforderungen des nationalen Rechts hinaus anwendet.

In allen Fällen gemäss Bst. a und b gibt die Gesellschaft ferner an, wo die entsprechenden Dokumente öffentlich zugänglich sind; in den Fällen von Bst. c macht die Gesellschaft ihre Corporate Governance Praktiken öffentlich zugänglich;

2. soweit eine Gesellschaft im Einklang mit nationalem Recht von einem Corporate Governance Code im Sinne von Ziff. 1 Bst. a oder b abweicht, eine Erklärung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen sie vom Corporate Governance Code abweicht. Hat die Gesellschaft beschlossen, keine Bestimmungen eines Corporate Governance Codes im Sinne von Ziff. 1 Bst. a oder b anzuwenden, so legt sie die Gründe hierfür dar;

3. eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess;

4. die gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. c, d, f, h und i der Richtlinie 2004/25/EG betreffend Übernahmeangebote geforderten Angaben, sofern das Unternehmen unter diese Richtlinie fällt;

5. die Art und Weise der Durchführung der Generalversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie eine Beschreibung der Aktionärsrechte und der Möglichkeiten ihrer Ausübung, sofern diese Angaben nicht bereits vollständig im nationalen Recht enthalten sind;

6. die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse.

2) Die Angaben gemäss Abs. 1 brauchen nicht in den Jahresbericht integriert zu werden, sondern dürfen in einem gesonderten Corporate Governance Bericht enthalten sein. In diesem Fall ist der Corporate Governance Bericht zusammen mit dem Jahresbericht nach Art. 1123 offen zu legen, es sei denn, dass der Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich ist und im Jahresbericht darauf verwiesen wird. Im Falle eines gesonderten Corporate Governance Berichtes kann in diesem ein Verweis auf den Jahresbericht aufgenommen werden, in dem die Angaben nach Abs. 1 Ziff. 4 zu finden sind.

3) Gesellschaften, die ausschliesslich andere Wertpapiere als zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassene Aktien emittiert haben, brauchen Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5 und 6 nicht anzuwenden, es sei denn, dass sie Aktien emittiert haben, die über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 der Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden.

Art. 1101 Abs. 1

1) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen konsolidierten Geschäftsbericht aufzustellen, befreit, wenn:

1. am Bilanzstichtag seiner Jahresrechnung und am vorhergehenden Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

   a) die Bilanzsummen der Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nicht 36 Millionen Schweizer Franken;

   b) die Nettoumsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären,

übersteigen im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr insgesamt nicht 72 Millionen Schweizer Franken;

c) das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehen wären, haben im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt; oder

2. am Bilanzstichtag einer von ihm aufzustellenden konsolidierten Jahresrechnung und am vorhergehenden Bilanzstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:

a) die Bilanzsumme übersteigt nicht 30 Millionen Schweizer Franken;

b) die Nettoumsatzerlöse im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr übersteigen nicht 60 Millionen Schweizer Franken;

c) das Mutterunternehmen und die in die konsolidierte Jahresrechnung einzubeziehenden Tochterunternehmen haben im dem Bilanzstichtag vorangehenden Geschäftsjahr im Durchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt.

Art. 1116a Abs. 6 (neu)

6) Abweichend von Abs. 3 und 4 dürfen Finanzinstrumente zusammen mit den damit in Zusammenhang stehenden Offenlegungspflichten unter Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB gemäss Art. 1139 bewertet werden.

Art. 1120 Abs. 1 Ziff. 8, 9 und 10 (neu)

8. in Ergänzung der Angaben nach Ziff. 2 die Art und den Zweck der nicht in der konsolidierten Bilanz ausgewiesenen Geschäfte und deren finanzielle Auswirkungen, sofern die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften resultieren, wesentlich sind und sofern die Offenlegung derartiger Risiken

und Vorteile für die Beurteilung der Finanzlage der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen als Ganzes erforderlich ist;

9. Geschäfte – ausser gruppeninterne Transaktionen – des Mutterunternehmens oder anderer in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschliesslich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe stehenden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen als Ganzes notwendig sind, sofern diese Geschäfte wesentlich sind und unter marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen sind. Angaben über Einzelgeschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern keine getrennten Angaben für die Beurteilung der Auswirkungen von Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf die Finanzlage der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen als Ganzes benötigt werden. Unter nahe stehenden Unternehmen und Personen sind nahe stehende Unternehmen und Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsstandards des IASB gemäss Art. 1139 zu verstehen;

10. die Gesamthonorare, die vom Revisor oder vom Revisionsunternehmen für Tätigkeiten nach Art. 1058 für das Geschäftsjahr in Rechnung gestellt wurden, aufgeschlüsselt nach der Gesamthonorarsumme für

    a) die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung,

    b) andere Prüfungs- bzw. Bestätigungsleistungen,

    c) Steuerberatungsleistungen und

    d) sonstige Leistungen.

Art. 1121 Abs. 4 Ziff. 4 und 5 (neu)

4. in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Belang ist:

   a) die Risikomanagementziele und –methoden, einschliesslich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften verbucht werden; sowie

   b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken;

5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gesamtheit der in die konsolidierte Jahresrechnung einbezogenen Unternehmen, sofern die Wertpapiere eines dieser Unternehmen zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind. Werden der konsolidierte Jahresbericht und der Jahresbericht in einem einzigen Bericht vorgelegt, so sind diese Angaben in den Abschnitt des Jahresberichtes aufzunehmen, der den Corporate Governance Bericht gemäss Art. 1096a enthält. Wird ein gesonderter Corporate Governance Bericht erstellt, sind die Angaben gemäss Satz 1 Gegenstand dieses gesonderten Berichtes.

Art. 1135

*III. Bewertung von Finanzinstrumenten*

Werden bei der Erstellung der konsolidierten Jahresrechnung Finanzinstrumente, einschliesslich derivativer Finanzinstrumente, mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet (Art. 1116a Abs. 1), dürfen Art. 1133 Abs. 2, 4 und 5 sowie Art. 1134 nicht angewendet werden.

## II.

## Umsetzung von EWR-Vorschriften

Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der:

a) Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 4.17) und der Umsetzung von

b) Art. 49 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (EWR-Rechtssammlung: Anh. XXII – 4.16).

## III.

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft und ist erstmals anwendbar auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2009 beginnen.